

39. Gegenbeweis gegen einen geleisteten Parteieid. Ist dem Erfordernis des § 581 Abs. 1 BPO., daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens wegen Verletzung der Eidespflicht aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann, genügt, wenn die Staatsanwaltschaft trotz der Beweisbarkeit der Beschuldigung das Strafverfahren gegen den im Ausland sich aufhaltenden Beschuldigten für undurchführbar erachtet?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 9. März 1910 i. S. Volksbank (Kl.) w. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 147/09.

- I. Landgericht Beuthen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Gegenüber einer Wechsellage hatten die Beklagten eingewendet, sie hätten mit dem Vorstandsmitgliede der Klägerin, Direktor Sz., vereinbart, daß sie nur ein Jahr lang aus dem Wechsel haften sollten. Ein hierüber zugeschobener Eid war von der Klägerin angenommen und von Sz. als ihrem gesetzlichen Vertreter geleistet worden, worauf das Landgericht die Beklagten verurteilt hatte. In der Folge wurde gegen Sz. wegen des Verdachts, den Eid wissentlich oder fahrlässig falsch geschworen zu haben, ein Untersuchungsverfahren anhängig gemacht, das jedoch nicht zum Abschlusse kam, weil Sz. ins Ausland geflüchtet war. Die Beklagten, die Berufung eingelegt hatten, traten für ihre Einrede von neuem Beweis an. Das Oberlandesgericht legte ihnen den richterlichen Eid auf. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision wendet sich vor allem dagegen, daß das Oberlandesgericht mit Rücksicht auf das gegen Sz. eingeleitete Strafverfahren den Beweis des Gegenteils der von ihm beschworenen Tatsache zugelassen hat. Die Voraussetzung, unter der dies ohne rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten gestattet ist, wird in § 581 Abs. 1 StP. verb. mit § 463 Abs. 2, § 580 Nr. 1 dahin bestimmt, daß die Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis „nicht erfolgen kann“. Das Oberlandesgericht hält diese Voraussetzung nach einer amtlichen Erklärung der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Beuthen, sowie nach dem Inhalte der ihm vorgelegten Untersuchungsakten für erfüllt. Die Revision bemängelt, aus jener Erklärung ergebe sich nur, daß sich Sz. in Bad. Kaba in Galizien aufhalte und Ladungen vor inländische Gerichte keine Folge leiste; es bleibe hierbei die Möglichkeit, auf Grund des Beschlusses des „Deutschen Bundes vom 26. Januar 1854 und der späteren Abkommen (vgl. insbesondere die preuß. Ministerialerklärung vom 20. Oktober 1854, GS. S. 359, 555), seine Auslieferung zu verlangen; daß ein Antrag auf Aus-

lieferung abgelehnt werden würde, habe das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Indes müssen die Erwägungen des Oberlandesgerichts so verstanden werden, daß die Staatsanwaltschaft, trotz Überzeugung von der Beweisbarkeit der Beschuldigung, das Strafverfahren für undurchführbar erachtet. Hierauf allein aber kommt es an. Erklärt die Behörde, zu deren amtlichen Obliegenheiten die Verfolgung der Straftat gehört, daß sie das Verfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht durchführen könne, so ist den Anforderungen, die das Gesetz in § 581 Abs. 1 aufstellt, Genüge geschehen. Der geleistete Eid kann nunmehr durch andere Beweismittel widerlegt werden. Wollte man der Partei, der der Eid zum Vorteil gereicht, den Nachweis gestatten, daß die Ansicht der Staatsanwaltschaft sachlich unrichtig sei, so würde die Gegenpartei in schwere Bedrängnis gebracht. Da ihr ein Mittel, die abweichende Ansicht der Staatsanwaltschaft gegenüber durchzusetzen, nicht zu Gebote steht, müßte sie das ungerechte Urteil über sich ergehen lassen. Das kann nicht der Wille des Gesetzes sein.“ . . .